



Musikschule Lorch

- Zentrum für Kunst, Kultur und Heilung -
Mitglied im Tonkünstlerverband
Steuer-Nr.: 83377 / 39911
Schulleitung: Markus Ulmer
Schulplatz 3
73547 Lorch

Tel.: 07172-214 12

Fax: 032-121 334 217

info@musikschule-lorch.de

www.musikschule-lorch.de

Unterrichtsbedingungen (ab 1.10.2017)

Anmeldung und Unterrichtsvertrag

Der Unterrichtsvertrag kommt mit Unterzeichnung durch den Schüler bzw. seine(n) Erziehungsberechtigten und die Musikschule zustande. Gleichzeitig wird die Anmeldegebühr fällig.

Kennenlernstunde und Probezeit

Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit. Nach dieser Frist kann der Unterricht sofort gekündigt werden. Bereits entrichtete, den Betrag einer Monatsgebühr übersteigende Unterrichtsentgelte werden erstattet. Die Anmeldegebühr kann nicht zurückerstattet werden. Nach der Probezeit läuft der Unterrichtsvertrag auf unbestimmte Zeit.

Für jedes Unterrichtsfach kann zum kennen lernen von Instrument und Lehrkraft maximal eine Kennenlernstunde durchgeführt werden. Die Kennenlernstunden dauern 30 Minuten und sind gebührenpflichtig. Die Gebühr ist direkt an die Lehrkraft zu entrichten.

Ein Unterrichtsbeginn ist unter der Voraussetzung freier Kapazität grundsätzlich jederzeit möglich. Je nach Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns wird die monatliche Unterrichtsgebühr zu 50% oder 100% berechnet.

Unterricht

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Die Unterrichtsdauer pro Wochenstunde wird individuell zwischen Schüler bzw. Eltern und Musikschule/Lehrkraft festgelegt und kann während der Ausbildungszeit entsprechend dem Fortschritt des Schülers im beidseitigen Einvernehmen angepasst werden. Entsprechend erfolgt eine Gebührenanpassung. Änderungen von Unterrichtszeit oder -dauer bedeuten keine Vertragsänderung oder -aufhebung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft. Gruppenunterricht ist nur nach Absprache mit der Lehrkraft und mit geeigneten Partnern möglich.

Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder zur Erfüllung der gestellten Aufgaben anzuhalten, sie zu unterstützen und mit der zuständigen Lehrkraft und der Schulleitung Kontakt zu halten.

Die zuständige Lehrkraft führt den Unterricht sachgemäß und regelmäßig durch. Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur während des Unterrichts in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Hiervon abweichend bleibt bei Eltern-Kind-Kursen die Aufsichtspflicht beim teilnehmenden Erwachsenen.

Die allgemeinen Schulferien und schulfreien Tage sowie gesetzlichen Feiertage gelten auch für die Musikschule. Ausschlaggebend ist die jeweils örtliche Regelung der allgemeinbildenden Schulen (Lorch, Wäschenbeuren).

Unterrichtsausfälle

Bei Verhinderung der Lehrkraft wird der Unterricht nachgeholt oder von einer anderen Lehrkraft in Vertretung übernommen (sofern vorhanden). Bis zu drei Ausfallstunden jährlich wegen Krankheit der Lehrkraft sind jedoch zumutbar. Bei Ausfall von mehr als drei Unterrichtsstunden im Schuljahr besteht Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr am Schuljahresende. Der Anspruch ist geltend zu machen.

Bei Unterrichtsausfällen seitens des Schülers durch nachweisbare Krankheit (Ärztliches Attest) entfällt ab der vierten aufeinanderfolgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde die Unterrichtsgebühr. Sonstige versäumte Stunden können nicht berücksichtigt werden.

Unterrichtsgebühren

Die monatlichen Unterrichtsgebühren verstehen sich als Raten des Gesamtaufwandes im Jahr, sie sind deshalb auch in den Schulferien fällig. Die Unterrichtsgebühren sind monatlich jeweils am 1. Tag des laufenden Kalendermonats fällig. Die Musikschule bietet die Zahlung per SEPA-Lastschrift an. Diese Unterrichtsgebühren werden am 10. Tag des laufenden Kalendermonats abgebucht.

Eine Gebührenanpassung ist zu jedem Schuljahresbeginn möglich, sie muss mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich (auch per Mail) angekündigt werden.

Beendigung des Unterrichtes

Die Abmeldung vom Musikschul-Unterricht ist 8 Wochen zum Ende des Monats möglich. Die Abmeldung muss der Musikschule schriftlich (auch per Mail) vorliegen. Eine Kündigung zum 31. Juli ist nicht möglich! Ausnahme hiervon, sind die ausgeschriebenen Kurse (AG's), ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch.

Unterrichtsangebote in Kooperation mit den allgemeinbildenden Schulen (AG's) sind grundsätzlich zeitlich befristet auf 1 Schuljahr (von 1. Oktober bis 31. Juli) und enden automatisch.

Die Musikschule kann in besonderen Fällen eine fristlose Kündigung aussprechen. Hierzu zählen beispielsweise ein unzuverlässiger Unterrichtsbesuch oder ein erheblicher Zahlungsrückstand der Unterrichtsgebühren. Bei einer Gebührenschild von mehr als drei Monaten wird der Unterricht zunächst ausgesetzt, bis das Gebührenkonto ausgeglichen ist.

Diese Unterrichtsbedingungen sind Bestandteil aller Unterrichtsverträge.

Stand: 01.07.2017